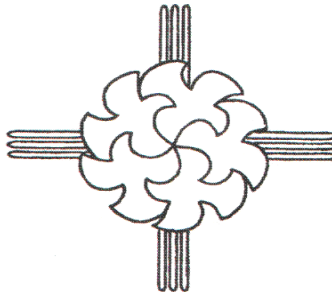


GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung
der katholischen Kirchengemeinde
„Zu den heiligen Engeln“,
Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine



Stand: 01.02.2022

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. Für die Vergabe einer **Erdreihengrabstätte**
für Verstorbene ab 11 Jahren
(Ruhezeit: 25 Jahre) 770 €
2. Für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als **Erdreihengrabstätte** (Rasenanlage)
(Ruhezeit: 25 Jahre) 1900 €
3. Für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als **Urnenreihengrabstätte** (Rasenanlage)
(Ruhezeit: 20 Jahre) 1450 €
4. Für die Vergabe einer **Erdwahlgrabstätte**
(Nutzungszeit: 25 Jahre)
 - a) mit **einer** Grabstelle 830 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen 1660 €
 - c) jede **weitere** Grabstelle 830 €
5. Für die Vergabe einer **Urnenwahlgrabstätte**
(Nutzungszeit: 20 Jahre)
 - a) Mit zwei Urnengrabstellen
 - ➔ Erste Urnenbeisetzung 500 €
 - ➔ Zweite Urnenbeisetzung 150 €
 - b) Mit vier Urnengrabstellen
 - ➔ pro Beisetzung einer Urne 900 €
6. Für die Vergabe einer Grabstätte in der Kinder-Grabanlage
für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr
 - a) Kinder-Gemeinschaftsanlage
(Tot-, Ungeborene sowie Fehlgeborene)
Urnen- + Erdwahlgrabstätte im Sternengrabfeld
(Ruhezeit: 20 Jahre) 80 €
 - b) Kinder-Gemeinschaftsanlage
Erdwahlgrabstätte im herzförmigen Kindergrabfeld
(Ruhezeit: 20 Jahre) 450 €

- | | | |
|-----|--|--------|
| c) | Kinder-Gemeinschaftsanlage
Urnenwahl grabstätte im herzförmigen Kindergrabfeld
(Ruhezeit: 20 Jahre) | 300 € |
| d) | Kinder- Erdwahl grabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) | 400 € |
| e) | Kinder- Urnenwahl grabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) | 250 € |
| 7. | Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage
„Garten der Erinnerung 1+ 1.1“ - Erdwahl grabstätte
(Ruhezeit: 25 Jahre) | |
| a) | Einzel -Grabstelle | 3950 € |
| b) | Doppel -Grabstelle | 7900 € |
| 8. | Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage
„Garten der Erinnerung 1+ 1.1“ - Urnenwahl grabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) | |
| a) | Einzel -Urnengrabstelle | 1850 € |
| b) | Doppel -Urnengrabstelle | 3700 € |
| 9. | Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage
„Garten der Erinnerung 2“ - Erdwahl grabstätte
(Ruhezeit: 25 Jahre) | |
| a) | Einzel -Grabstelle | 3450 € |
| b) | Doppel -Grabstelle | 6900 € |
| 10. | Für die Vergabe einer Grabstätte in der Grabanlage
„Garten der Erinnerung 2“ - Urnenwahl grabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) | |
| a) | Einzel -Urnengrabstelle | 1450 € |
| b) | Doppel -Urnengrabstelle | 2900 € |
| 11. | Für Baumbestattungs-Grabstätten
Urnen-Baumwahl grabstätten an der Wurzel
(Ruhezeit: 20) | |
| a) | Grabfeld / Baum „ Linde 1 “ | |
| | 1) Nutzungszeit: 20 Jahre | 1050 € |
| | 2) Nutzungszeit: 30 Jahre | 1200 € |
| | 3) Nutzungszeit: 40 Jahre | 1350 € |

b) Grabfeld / Baum „ Linde 2 “	
1) Nutzungszeit: 20 Jahre	850 €
2) Nutzungszeit: 30 Jahre	1000 €
3) Nutzungszeit: 40 Jahre	1150 €
c) Grabfeld / Baum „ Linde 3 “	
1) Nutzungszeit: 20 Jahre	650 €
2) Nutzungszeit: 30 Jahre	800 €
3) Nutzungszeit: 40 Jahre	950 €
d) Grabfeld / Baum „ Platane “	
1) Nutzungszeit: 20 Jahre	1150 €
2) Nutzungszeit: 30 Jahre	1300 €
3) Nutzungszeit: 40 Jahre	1450 €
e) Grabfeld / Baum „ Blut-Buche “	
1) Nutzungszeit: 20 Jahre	1300 €
2) Nutzungszeit: 30 Jahre	1450 €
3) Nutzungszeit: 40 Jahre	1600 €
f) Grabfeld / Baum (nicht 11a-11e)	
1) Nutzungszeit: 20 Jahre	1050 €
2) Nutzungszeit: 30 Jahre	1200 €
3) Nutzungszeit: 40 Jahre	1350 €
12. Für pflegeleichte Grabstätten	
a) Einzel- Erdwahl grabstelle	1750 €
b) Doppel- Erdwahl grabstelle	3500 €
13. Für den Grabaushub einschließlich Herrichten des Grabes	
a) bei Erd grabstätten von Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr	450 €
b) bei Erd grabstätten von Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr	210 €
c) bei Grabstätten für Urnen beisetzungen	120 €
14. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahl grabstätte	
a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 4., 6b., 6d., 7., 9. oder 12 aufgeführten Gebühren sowie ggf. der Gebühr 23.
b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 4., 6b., 6d 7., 9. oder 12. sowie ggf. der Gebühr 23.

15. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte**
- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 5., 6c., 6e., 8. oder 10. aufgeführten Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5., 6c., 6e., 8. oder 10.
16. Für die Gebühren im Zusammenhang mit der Beisetzung
- a) Friedhofskirche „St. Barbara“ - Nutzungsgebühr (je Termineinheit) 150 €
- b) Nutzung der Friedhofseinrichtung im Rahmen einer Trauerfeier / Beisetzung (ohne Benutzung der Friedhofskirche) 60 €
- c) Nutzungsgebühr der Leichenhalle / Kühlzelle - je 24 Stunden 45 €
- d) Verwaltungsgebühr (je Beisetzung) 160 €
- e) Holzkreuz mit Namensschild
- als Übergangsdenkmal für längstens 6 Monate - 80 €
- f) Entsorgung von Grabschmuck (Kränze und Gebinde)
inklusive Abräumung der Grabstelle - Einzelgrabstelle - 50 €
17. Für das Einebnen von **Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten**
- Diese Gebühr wird bereits zum Zeitpunkt der Begründung des Nutzungsrechts bzw. Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen erhoben -
- a) Je Einzel-Grabstelle (nach 25 Jahre) 150 €
- b) Je Doppel-Grabstelle (nach 25 Jahre) 250 €
- c) Je Kinder - Grabstelle (nach 20 Jahre) 100 €
18. Für das Einebnen von **Urnengrabstätten**
- Diese Gebühr wird bereits zum Zeitpunkt der Begründung des Nutzungsrechts bzw. Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen erhoben -
- ➔ Je Urne (nach 20 Jahren) 50 €

19. Umwandlung von bereits belegten **Erdreihen-** und **Erdwahl**grabstätten in pflegeleichte Grabstätten, einschließlich Abräumen der alten Grabstätte und Herrichten als pflegeleichte Grabstätte (Rasen einsäen, Platten verlegen)
- a) für eine Einzel-Grabstelle – pro Jahr der restlichen Ruhe-bzw. Nutzungszeit je 70 €
- b) für eine Doppel-Grabstelle – pro Jahr der restlichen Ruhe-bzw. Nutzungszeit je 140 €
20. Für die Ausbettung anlässlich einer Umbettung 580 €
21. Für das Verfüllen von Gräbern nach Einsackungen 100 €
22. Für Rasenpflegekosten (für folgende Grabstätten - Ziffern 2., 3., 12. und 19.)
- a) Einheitlich gestaltete **Erdreihengrabstätten** (Ziffer 2.)
→ je Grabstelle (25 Jahre) 300 €
- b) Einheitlich gestaltete **Urnenreihengrabstätten** (Ziffer 3.)
→ je Grabstelle (20 Jahre) 150 €
- c) Pflegeleichte Grabstätten (Ziffer 12.)
→ Einzel - Grabstelle (25 Jahre) 200 €
→ Doppel - Grabstelle (25 Jahre) 400 €
- d) Pflegeleichte Grabstätten – umgewandelt gemäß Ziffer 19
→ Einzel - Grabstelle – pro Jahr der restlichen Ruhe-bzw. Nutzungszeit je 8 €
→ Doppel - Grabstelle – pro Jahr der restlichen Ruhe-bzw. Nutzungszeit je 16 €
23. Für die Vorreservierung von ausgesuchten Grabstellen
→ je Grabstelle 175 €
24. Für die erstmalige Genehmigung von Grabmälern oder sonstiger Grabaufbauten bei **Erd**grabstätten, inklusive der Einfassungen. Überprüfung der Standfestigkeit nach Aufstellen des Grabmals oder der Grabaufbauten sowie der jährlichen Überprüfungen 100 €
25. Für die erstmalige Genehmigung von stehenden oder liegenden Grabmälern oder sonstiger Grabaufbauten bei **Urnen**grabstätten, inklusive der Einfassungen. Überprüfung der Standfestigkeit nach Aufstellen des Grabmals oder der Grabaufbauten sowie der jährlichen Überprüfungen 60 €

- | | | |
|-----|--|-------|
| 26. | Für jede erneute Genehmigung bei Veränderungen des Grabmals oder der Grabaufbauten bei Erd grabstätten (z.B. erneute Beschriftung und Aufstellen des Grabmals oder der Grabaufbauten), inklusive der Überprüfung der Standfestigkeit | 50 € |
| 27. | Für jede erneute Genehmigung bei Veränderungen des stehenden oder liegenden Grabmals oder der Grabaufbauten bei Urnen grabstätten (z.B. erneute Beschriftung und Aufstellen des Grabmals oder der Grabaufbauten), inklusive der Überprüfung der Standfestigkeit | 30 € |
| 28. | Für die Beschriftung der Stele bei einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihen- oder Urnenreihengrabstätte | 185 € |
| 29. | Für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag | 45 € |
| 30. | Für gravierte Grabplatten auf einheitlich gestalteten Grabstätten (Diese Platte wird zusätzlich - zur notwendigen Beschriftung auf der Stele - auf dem Rasen an der Grabstelle eingelassen)
Das Aufbringen der Grabplatten ist auch nachträglich für bereits zurückliegende Belegungen möglich. | |
| | a) Erdreihen - Grabstelle
(30 x 20 cm – mit Gravur: Vorname, Name, Geburts- / Sterbejahr) | 320 € |
| | b) Urnenreihen - Grabstelle
(20 x 15 cm – mit Gravur: Vorname, Name, Geburts- / Sterbejahr) | 275 € |
| 31. | Für gravierte Grabplatten der Grabstellen im „Garten der Erinnerung“
Erdwahl - Grabstelle
(30 x 20 cm – mit Gravur: Vorname, Name, Geburts- / Sterbejahr) | 350 € |
| 32. | Für gravierte Namensschilder auf den Stelen der Kinder-Grabanlagen, Grabanlagen „Garten der Erinnerung“ und Baumbestattungs-Grabanlagen
(Edelstahl - Größe 16 x 7 cm)
(Gravur: Vorname, Name, Geburts- / Sterbejahr) | |
| | a) Namensschild für Baumbestattungsanlagen | 100 € |
| | b) Namensschild für Garten der Erinnerung | 100 € |
| | c) Namensschild für Kinder-Herzgrabfeld | 70 € |
| 33. | Für gravierte Sternen- und Herzplatten
(Es ist möglich, wenn gewünscht, eine kleine Sternenplatte oder Herzplatte mit einer Gravur im Sternengrabfeld abzulegen)
(Gravur-Rechnungen werden direkt vom Steinmetz an die Angehörigen weitergegeben) | |
| | ➔ Sternenplatte (ohne Gravur) | 36 € |
| | ➔ Herzplatte (ohne Gravur) | 36 € |

34. Für die vorzeitige Umwandlung in eine Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung
Mit dieser Gebühr sind alle Folgekosten bis zum Auslauf des
Nutzungs- und Ruherechts abgedeckt.
(Nur bei Vorlage einer Sondergenehmigung des Kirchenvorstandes)
- | | |
|--|-------|
| a) Einzelgrab – vorzeitige Umwandlung – pro Jahr bis zum Ablauf der
Ruhe- bzw. Nutzungszeit | 85 € |
| b) Doppelgrab – vorzeitige Umwandlung – pro Jahr bis zum Ablauf der
Ruhe- bzw. Nutzungszeit | 170 € |
35. Für allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- | | |
|--|-------|
| a) Gebühr für die Einverständniserklärung zum Einebnen
und Abräumen von Grabstellen
(nach dem Ablauf des Ruhe- und Nutzungsrechts) | 25 € |
| b) Gebühr zur Verlängerung oder Änderung von Nutzungsrechten,
Umwandlung von Grabstätten | 35 € |
| c) Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung | 110 € |

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührezahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.02.2022 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Die Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde "Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 9 Uhr bis 11 Uhr, dienstags von 15 Uhr bis 17 Uhr, mittwochs von 8 Uhr bis 11 Uhr und donnerstags von 15 Uhr bis 17 Uhr aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.
4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur Friedhofsgebührenordnung:

Peine

(Ort)

01.02.2022

(Datum)

Katholische Kirchengemeinde

"Zu den heiligen Engeln", Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine

Der Kirchenvorstand

Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Das Bischöfliche Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

